

3/SN-67/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die

Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates

c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3

1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 10.181/84 – VA/Bru

Betr.: Entw./14. Novelle zum  
B-KUVG;

Stellungnahme

Ihr Zeichen

Wien,

25. Mai 1984

Bekannt GESETZENTWURF

Zl. 26 -GE/1984

Datum: 29. MAI 1984

Verteilt 1984 -05- 30 Sude*H. Kojak*

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend die 14. B-KUVG-Novelle zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Beilagen

Vorsitzender



Österreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das

Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1

1010 W i e n

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien, 25. Mai 1984

Zl. 10.181/84 - VA/Mag.N/Bru Zl.21.134/1-1a/1984

Betr.: Entw./14. Novelle zum  
B-KUVG;

Stellungnahme

Zum Entwurf einer 14. B-KUVG-Novelle gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nachstehende Stellungnahme ab:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll § 64 Abs. 3 zweiter Satz B-KUVG dahingehend abgeändert werden, daß die Rezeptgebühr in Hinkunft bzw. ab 1. Jänner jeden Jahres unter Bedachtnahme auf § 108 i ASVG festgesetzt wird.

Nach unserer Meinung ist § 108 ASVG mit dem Sozialversicherungsrecht der öffentlich Bediensteten nicht in Einklang zu bringen. Das Sozialversicherungsrecht der öffentlich Bediensteten soll die dafür relevanten Sachverhalte selbst regeln, was letztlich der leichteren Verständlichkeit, der Übersichtlichkeit dienen würde und auch der bisherigen Systematik allein entsprechen würde.

Über den vorliegenden Entwurf hinausgehend beantragt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst in der Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG) in der Ziffer 38 eine Erweiterung in der Richtung, daß der Gesetzestext wie folgt zu lauten hätte.

"... sowie in Justizanstalten und anderen Gefangenenhäusern."

Eine unterschiedliche Behandlung der Haftanstalten bzw. Gefangenenhäuser ist mit Rücksicht auf Art. 7 B-VG nicht zu vertreten. Darüber hinaus besteht in dieser Richtung Einvernehmen zwischen der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zum ASVG) wäre weiters wie folgt zu ergänzen:

- Rheumatische Erkrankungen bei allen Unternehmen, sofern eine überwiegende Arbeitsleistung im Zusammenhang mit Feuchtigkeit und Nässe erfolgt.
- Achillessehnenriß für Turnlehrer in allen öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.
- Erkrankungen der Stimmbänder für Lehrer in allen öffentlichen und privaten Unterrichts- und Erziehungsanstalten.
- Sehnenscheidenentzündungen für Schreibkräfte in allen Unternehmen.

Im § 96 Abs. 3 B-KUVG wird festgehalten, daß ein Behandlungsbeitrag bzw. ein Kostenanteil für Reise- und Transportkosten im Fall der Unfallheilbehandlung nicht eingehoben werden darf. Diese Bestimmung soll dahingehend ergänzt werden, daß auch eine Befreiung von der Rezeptgebühr zu erfolgen hätte.

Die Bestimmung des § 135 Abs. 1 Ziff. 3 soll dahingehend abgeändert werden, daß ein Versicherungsvertreter mit Rücksicht auf seine Ruhestandsversetzung für die laufende Funktionsperiode seines Amtes nicht zu entheben ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme haben wir wunschgemäß auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender